

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 03.01.1908

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVI. Band. (Ausgegeben den 3. Januar 1908.) 32. Stück.

Inhalt:

№ 64. Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 27. Dezember 1907, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.

№ 64.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, betreffend Abänderung der Gemeindeordnung.

Oldenburg, den 27. Dezember 1907.

Wir **Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg was folgt:

Die revidierte Gemeindeordnung vom 15. April 1873 wird dahin geändert:

1. Als Artikel 21 a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Durch Gemeindestatut kann anstatt der Mehrheitswahl die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl eingeführt werden. Die Vorschriften der §§ 2 und 3 des Artikels 13 und der Artikel 18 können, soweit erforderlich, durch abweichende Bestimmungen des Statuts ersetzt werden.



2. An die Stelle des Artikels 46 § 1 Absatz 1 tritt folgende Bestimmung:

Die Gemeinden sind zur Erhebung von Verbrauchssteuern und von örtlichen Abgaben (Gebühren) für die Benutzung ihres Eigentums, ihrer Anstalten und ihrer Unternehmungen befugt, soweit nicht Gesetze oder Staatsverträge im Wege stehen. Ferner sind sie berechtigt, bei jeder Veräußerung von Grundstücken und Anteilen an Grundstücken, die im Gemeindebezirke liegen, sowie von Rechten, auf welche die für Grundstücke geltenden Bestimmungen Anwendung finden, eine Steuer nach dem Wertzuwachs zu erheben. Die Steuer darf nicht mehr als 25 Prozent des Wertzuwachses betragen. Der Steuer unterliegt nur diejenige Wertsteigerung, welche über den Wert hinausgeht, den das Grundstück zur Zeit der Veräußerung als landwirtschaftlich nutzbares Land hat. Außerdem bleibt ein Wertzuwachs, der in einem Jahre entstanden ist, bis zu 2 Prozent des Erwerbspreises, ein Wertzuwachs, der in 2 Jahren entstanden ist, bis zu 4 Prozent des Erwerbspreises und jeder weitere Wertzuwachs um doppelt so viele Prozente des Erwerbspreises frei, als der Zeitraum, in dem er entstanden ist, Jahre umfaßt. Ein Wertzuwachs, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes und mehr als 10 Jahre vor dem Inkrafttreten des Statuts eingetreten ist, darf bei der Besteuerung nicht berücksichtigt werden. Für die Zahlung der Wertzuwachssteuer können der Veräußerer und der Erwerber haftbar gemacht werden.

3. Hinter den Worten „zur Grund- und Gebäudesteuer“ im Artikel 47 § 3 d Absatz 3 werden die Worte „oder zur Einkommensteuer“ eingestellt.

4. An die Stelle des Artikels 86 § 1 tritt folgende Vorschrift:

Der Amtsrat besteht aus höchstens 40 Abgeordneten der Gemeindevertretungen des Amtsbezirks.

Die Gemeindevertretung jeder Gemeinde wählt auf je volle 600 Einwohner einen Abgeordneten. Gemeinden, deren Einwohnerzahl unter 600 beträgt, wählen einen Abgeordneten. Für die Berechnung der Einwohnerzahl ist die letzte Volkszählung maßgebend.

Würden nach den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes mehr als 40 Abgeordnete zu wählen sein, so ist die Zahl 600 so oft um 100 zu erhöhen, bis die Zahl der zu wählenden Abgeordneten 40 nicht übersteigt.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Dezember 1907.

(Siegel.)

Friedrich August.

Willich.

Reidler.



